



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.006/2-I/1/85

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Bundesgesetz über die Gewährung
 der Leistung der Betriebshilfe (des
 Wochengeldes) an Mütter, die in der
 gewerblichen Wirtschaft oder in der
 Land- und Forstwirtschaft selbständig
 erwerbstätig sind, geändert wird
 (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz);
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellaungnahme

1.10.1985

S. Hajek

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	82 -GE/9 JV
Datum:	4. OKT. 1985
Verteilt.	4. OKT. 1985 <i>Kaluz</i>

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates an-
 läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.
 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
 und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung
 der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die
 in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirt-
 schaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (2. Novelle
 zum Betriebshilfegesetz) zu übermitteln.

Wien, am 25. September 1985

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Teyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.006/2-I/1/85

An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

1.10.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz); Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 22. August 1985, Zl. 20.752/3-1b/85, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz) zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Nach ho. Meinung handelt es sich hiebei nicht um die zweite Novelle, sondern - wie auch aus Artikel I des vorliegenden Novellierungsentwurfes ersichtlich ist - um die dritte Novelle des Betriebshilfegesetzes. Eine entsprechende Richtigstellung im Titel müßte daher vorgenommen werden.

2. Die nunmehr vorgesehene Dynamisierung des "täglichen Wochengeldes" wird zum Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß es angezeigt wäre, den Begriff "tägliches Wochengeld" durch eine sprachlich zufriedenstellende Formulierung zu ersetzen, zumal es sich, wie

aus § 6 Abs. 2 des Betriebshilfegesetzes ersichtlich ist, dabei nicht um einen terminus technicus handelt. Im § 3 Abs. 5 könnte etwa wie folgt formuliert werden: "Der Berechnung des Wochengeldes ist ein Tagsatz von S 250 zu Grunde zu legen".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 25. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

